

[Schulärztliche Untersuchung; Meldepflicht; Wehrdienst]

§ 13. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt

1. die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen oder
 2. eine allfällige ärztliche Untersuchung von Frauen bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder
 3. eine militärärztliche Untersuchung bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten,
- Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs, so hat die Stellungskommission oder das Heeresgebührenamt oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Soldat Wehrdienst leistet, an Stelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat in den vorstehend bezeichneten Fällen nach § 12 vorzugehen.

Inhaltsübersicht

Allgemeines: Regelungsinhalt und Regelungszweck	1
Anwendungsvoraussetzungen	3
I. Suchtgiftmißbrauch bei Schüler – Abs 1	3
A. Schüler	3
B. „Suchtgiftmißbrauch“	7
C. ... und Begehung einer Straftat nach §§ 27 f	8
D. Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs	10
1. Verdachtslage	10
2. Hinweise durch: Mitschüler, Eltern, Lehrer und Schularzt	13
E. Schulärztliche Untersuchung	25
1. Anordnung und Durchführung	25

2. Beziehung des schulpsychologischen Dienstes	32
3. Verweigerung	34
4. Gutachten	37
5. Behandlungsbedürftigkeit	40
6. Mitteilung über den Ausgang der Untersuchung	46
F. Sicherstellung der gesundheitsbezogenen Maßnahme	48
II. Suchtgiftmißbrauch und Wehrdienst – Abs 2	55
A. Stellungspflichtige	55
B. Frauen, die Ausbildungsdienst leisten wollen	57
C. Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten	59
III. Vorgangsweise der Gesundheitsbehörde – Abs 3	61
Besonderheiten	62
I. Information nicht betroffener Eltern	62
II. Schulausschluss	64
III. Weitergabe von Informationen bei Schulwechsel	67

Allgemeines: Regelungsinhalt und Regelungszweck

§ 13 Abs 1 regelt einerseits die **schulärztliche Untersuchung** und andererseits die **Meldepflicht** des Schulleiters bei **Suchtgiftmißbrauch eines Schülers**. Besteht bei einem Schüler der Verdacht, er konsumiere illegal Suchtgift, ist er vom Schulleiter einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Ergibt die Untersuchung, dass der Schüler einer gesundheitsbezogenen Maßnahme iSd § 11 Abs 2 bedarf – daher behandlungsbedürftig ist – muss der Schulleiter auf die Sicherstellung der zur Behandlung notwendigen Maßnahme hinwirken.

Wird die schulärztliche bzw schulpsychologische Untersuchung verweigert oder ist die angeordnete gesundheitsbezogene Maßnahme „nicht sichergestellt“, hat der Schulleiter anstelle der Erstattung einer Strafanzeige die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen, welche sodann nach § 12 vorzugehen hat (§ 13 Abs 3). Damit wird das „**schulinterne Krisenmanagement**“ einem gesundheitsbehördlichen Verfahren nach § 12 vorgeschaltet.

Wenngleich der Wortlaut der Bestimmung nur von „Suchtgiftmißbrauch“ spricht, ist die **Anwendbarkeit** der Bestimmung freilich nicht auf den „Mißbrauch“ beschränkt, da der Konsum von Suchtgift praktisch kaum ohne – den in § 27 unter Strafe gestellten – Besitz (oder Erwerb) denkbar ist. Vielmehr verfolgt die Regelung den **Zweck**, fast **sämtliche konsumbedingte Suchtgiftprobleme** von Schülern **schulintern**, nämlich ohne Einschaltung der Verwaltungsbehörden oder der Justiz zu lösen (zur Anzeigepflicht des Schulleiters siehe Rz 9). Bei Suchtgiftmißbrauch eines Schülers soll einerseits die **Abstinenz** durch

Einsatz der in § 11 Abs 2 genannten Therapiemaßnahmen und andererseits die **Verhinderung der Kriminalisierung** wegen damit zusammenhängender leichter Straftaten gewährleistet werden.

- 2 Verfahrenleitendes Schulorgan ist der **Schulleiter**. Ihm obliegt es, unter Einbindung des Schularztes, des schulpyschologischen Dienstes und der Erziehungsberechtigten (vgl § 48 SchuG), den Schüler einer notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahme iSd § 11 Abs 2 zuzuführen.
- 3 **Abs 2** regelt den Fall des Suchtgiftmissbrauchs im Rahmen des **Präsenz- oder Ausbildungsdienstes** und ordnet für derartige Vorkommnisse anstatt einer Strafanzeige eine **Mitteilung an die Gesundheitsbehörde** an.

Anwendungsvoraussetzungen

I. Suchtgiftmissbrauch bei Schüler – Abs 1

A. Schüler

- 4 Der **persönliche Anwendungsbereich** des Abs 1 erstreckt sich auf alle Personen, die eine **Schule** iSd SchOG, des PrivatschulG oder eine land- und forstwirtschaftliche Schule besuchen. Damit wird nahezu das gesamte öffentliche und private **Schulwesen** abgedeckt, wengleich aufgrund der ausdrücklichen Aufzählung der einzelnen schulgesetzlichen Grundlagen **nicht der gesamte Kompetenztatbestand des Art 14 Abs 1 B-VG** – der auch Universitäten erfasst – abgedeckt wird.
- 5 Gemeinsam ist diesen **Einrichtungen**, dass neben der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden bzw fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, ein **erzieherisches Ziel** verfolgt wird, das zumeist in der Festigung sittlicher, religiöser oder sozialer Werte liegt. Auf die Schulträgereigenschaft oder **das Alter der Betroffenen ist nicht abzustellen, weshalb auch die vornehmlich von Erwachsenen besuchten Abend- schulen oder Schulen für Berufstätige darunter fallen**. Gewerblichen Zwecken dienende Bildungseinrichtungen fallen nicht unter § 12, selbst wenn sie als Schule bezeichnet werden: so zB die Bildungsanstalten der Kammern im Bereich der Gewerbeförderung und der Ausbildung von Arbeitern und Angestellten (VfSlg 3234/1957), nach VwGH 93/15/0034 die Ausbildungseinrichtungen des Wirtschaftsförderungsinstituts (WIFI) bzw die Heeresversorgungsschule (VwGH 93/12/0270). Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind weiters bloße „Fertigkeitsschulen“ wie Tanzschulen oder Fahrschulen.

§ 13 stellt auf den Suchtgiftmissbrauchs des Schülers schlechthin ab und nicht auf einen Suchtgiftmissbrauch in der Schule. Daher ist jede Form des Missbrauchs von Suchtgift eines Schülers in oder außerhalb der Schule tatbestandsmäßig.

B. „Suchtgiftmissbrauch“

Abs 1 kommt **nur** dann zur Anwendung, wenn ein **Schüler selbst Suchtgift missbraucht**. Zum „Missbrauch“ als **unerlaubten Konsum** von Suchtgift – im Gegensatz zum medizinisch indizierten – siehe § 11 Rz 3 ff. Liegt überhaupt kein Suchtgiftmissbrauch in der Person des Schülers selbst vor, kann § 13 per definitionem schon nicht zur Anwendung kommen (etwa bloßer Erwerb, Besitz, Weitergabe usw).

C. ... und Begehung einer Straftat nach §§ 27 f

Nachdem praktisch kaum ein Konsum eines Suchtgifts denkbar ist, ohne auch zugleich den Stoff zu besitzen (oder zu erwerben), ist mit dem Konsumverhalten gleichzeitig zumindest einer der Straftatbestände des **§ 27 Abs 1** verwirklicht. Nach hM schließt dies die Anwendbarkeit des § 13 nicht aus. *Erwirbt* etwa ein Schüler Suchtgift und konsumiert dies gemeinsam mit anderen – *überlässt* es daher anderen, „wäre gleichwohl § 13 anzuwenden“ (so zB *Foregger/Litzka/Matzka* § 13 SMG Anm I. 1.) Diese Auffassung besteht **zu Recht**, da ansonsten für die Anwendung des § 13 kein Raum mehr bliebe. Vielmehr sollen konsumbedingte (missbrauchsbedingte) Probleme von Schülern **zunächst im Verantwortungsbereich der Schule** einer Lösung zugeführt werden, ohne sie gleich der Strafverfolgung auszusetzen. Selbst wenn die schulinternen Bemühungen scheitern, darf nur die BVB verständigt werden (vgl Rz 36 und 54).

Anders stellt sich die Lage dar, wenn vom Verhalten des unter Missbrauchsverdacht stehenden Schülers eine **konkrete Gefährdung seiner Umgebung** ausgeht. **Handelt etwa ein Schüler mit Suchtgift**, um beispielsweise seinen Eigenbedarf abzudecken oder gar um daraus Gewinn zu erwirtschaften, und bringt dadurch die Gesundheit seiner Mitschüler in Gefahr, kann es nicht im Sinne der Regelung sein, von der grundsätzlichen Strafbarkeit dieses Verhaltens (nach § 27 Abs 2) abzusehen und dies der Verantwortung des Schulleiters im „schulautonomen Bereich“ zu überlassen. Vielmehr **kommt in solchen Fällen die Anzeigepflicht des Schulleiters an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde** nach § 84 Abs 1 iVm Abs 2a StPO zum Tragen (so im Ergebnis auch *Wörgötter* Dialog 40 f). § 13 bildet eben **keine uneingeschränkte Ausnahme von der strafrechtlichen Anzeigepflicht** nach § 84 Abs 1.

D. Annahme eines Suchtgiftmissbrauchs

1. Verdachtslage

- 10** Nach § 13 Abs 1 Satz 1 hat der Schulleiter den betreffenden Schüler einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme des Suchtgiftmissbrauchs gegeben ist. Wie schon § 12, verlangt die vorliegende Bestimmung die **Annahme eines aktuellen Suchtgiftmissbrauchs**, die in der Person des Schülers gelegen sein muss. Das Vorhandensein „bestimmter Tatsachen“ muss zum zwingenden Schluss führen, dass ein **hinreichender Verdacht** auf einen aktuellen oder aber nur kurze Zeit zurückliegenden Suchtmittelmissbrauch gegeben ist, wobei der Verdacht eines aktuellen Suchtmittelmissbrauchs in einer bestimmten Dichte auftreten muss (vgl § 12 Rz 13 ff).
- 11** Bloße **Vermutungen** oder ein **vager Verdacht** aufgrund eigener oder auch fremder Wahrnehmungen, die auf Suchtgiftmissbrauch deuten, erlauben dem Schulleiter keine Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Suchtgiftmissbrauch eines bestimmten Schülers vorliegen. Daraus lässt sich schließen, dass **prophylaktische Drogentests** an Schulen oder etwa eine Ausdehnung der schulärztlichen Untersuchung auf Schüler/innen, gegen die gar kein konkreter Missbrauchsverdacht vorliegt, **unzulässig** sind.
- 12** Erst wenn sich die Verdachtslage in einer Weise verdichtet hat, die den Missbrauch von Suchtgift indiziert, ist der Schulleiter zur Einleitung einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet. Ein Schüler darf jedoch nicht leichtfertig dem Verdacht preisgegeben – und damit in eine extreme Stresssituation gebracht – werden, er missbrauche Suchtgift (vgl Erl 65/97).
2. Hinweise durch: Mitschüler, Eltern, Lehrer und Schularzt
- 13** Im schulischen Alltag wird jedoch der Schulleiter kaum durch eigene Wahrnehmungen bei einem bestimmten Schüler Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch schöpfen. Vielmehr werden die dem Schüler **nahe stehenden Personen**, wie etwa Mitschüler oder deren Eltern, Lehrer bzw der zumindest jährlich Kontrollen durchführende Schularzt, konkrete Hinweise auf Suchtgiftmissbrauch liefern können. Die **Zulässigkeit derartiger Hinweise** ist vor dem Hintergrund bestehender **datenschutzrechtlicher, dienstrechtlicher bzw ärztgesetzlicher** Bestimmungen zu beurteilen.

a) Mitschüler und Eltern

Das Grundrecht auf Datenschutz räumt dem Einzelnen unmittelbar einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten ein und verbietet sowohl die ungerechtfertigte Ermittlung als auch Übermittlung von Daten. Zu den besonders geschützten Daten iSd Gesetzes gehören auch Informationen über Drogenmissbrauch, die als so genannte „sensible Daten“ unter einem erhöhten Schutz stehen (§ 1 iVm § 9 DSGVO). Das Geheimhaltungsinteresse besteht allerdings nur insoweit, als Daten nicht öffentlich zugänglich oder allgemein verfügbar sind. Konsumiert daher ein Schüler **in der Öffentlichkeit** Suchtgift, verwirkt er damit seinen Anspruch auf Geheimhaltung dieses Verhaltens und setzt sich der Gefahr einer Mitteilung an den Schulleiter seitens jeder dritten Person aus.

Erfährt ein **Mitschüler oder ein Elternteil** nur im Vertrauen vom suchtgiftbezogenen Verhalten des Schülers, handelt es sich zwar grundsätzlich um schutzwürdige Daten. Deren Weitergabe an den Schulleiter ist daher zwar ein Eingriff in das Grundrecht, die Beschränkung des Geheimhaltungsanspruches kann aber zur Wahrung überwiegender, berechtigter Interessen Dritter erforderlich sein. Wenn außerdem § 86 Abs 1 StPO jedermann ein allgemeines Anzeigerecht an die Strafbehörde einräumt, könnte im Wege des Größenschlusses auch die Mitteilung an den Schulleiter erlaubt sein.

b) Lehrer

Ein entsprechender Hinweis durch einen Lehrer steht in einem Spannungsverhältnis zwischen **Amtsverschwiegenheit** und seiner **dienstrechtlichen Meldepflichten**. Zwar existiert eine Schweigepflicht der Lehrer hinsichtlich aller ausschließlich aus der Lehrertätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an denen ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht (vgl § 46 BDG, § 33 LDG, § 5 VBG). Dieser Schweigepflicht stehen jedoch einerseits ausdrückliche Meldepflichten des Lehrpersonals wie die des § 37 LDG gegenüber. Abs 1 der Bestimmung lautet: „Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.“ Nachdem fast sämtliche in Begleitung von Suchtgiftkonsum in Erscheinung tretende Handlungen (wie zB Erwerb, Besitz udgl) nach § 27 SMG gerichtlich strafbar sind, **besteht grundsätzlich eine Meldepflicht Landeslehrer an den Schulleiter**. Andererseits ergeben sich Meldepflichten der Lehrer aus der Pflicht zur **Unterstützung ihres**

Dienstvorgesetzten (Schulleiter bei der Besorgung der Aufgaben nach § 13 SMG) und der **Befolgung von Weisungen** (vgl § 5a VBG und § 44 Abs 1 BDG).

- 17** Der Sinn sämtlicher Regelungen liegt darin, dass es letztendlich dem Schulleiter vorbehalten sein soll, den vernommenen Sachverhalt zur Anzeige zu bringen. Bei Suchtgiftmissbrauch eines Schülers ist es jedoch gem § 13 SMG dem **Schulleiter grundsätzlich untersagt, eine Strafanzeige zu erstatten** (siehe aber Rz 9). Er hat zunächst das schulinterne Krisenmanagement einzuleiten und erst bei fruchtlosem Ausgang die BVB zu verständigen.
- 18** § 13 statuiert den grundsätzlichen **Vorrang der Amtsverschwiegenheit vor der Anzeigepflicht** des Schulleiters nach § 84 StPO (vgl *Schwaighofer*, WK-StPO § 84 Rz 24 und 34). Außerdem kommt es erst bei Versagen der schulinternen Maßnahmen zu einer Mitteilung an die Gesundheitsbehörde, womit die Vertrauenssphäre des Schülers hinreichend geschützt wird. Daher kann sich ein Lehrer nicht auf den Entfall seiner Meldepflichten berufen, weil sie seine Lehrtätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf (vgl § 37 Abs 1a LDG).
- 19** Eine vom **Schulleiter an die Lehrer erteilte Weisung**, sämtliche im Zusammenhang mit der Lehrertätigkeit in Erfahrung gebrachte suchtgiftbezogene Verhalten der Schüler ihm zur Kenntnis zu bringen, ist zu **befolgen**, solange sie nicht strafgesetzwidrig ist (Art 20 Abs 1 B-VG).

c) Schularzt

- 20** Der Eindruck des Suchtgiftmissbrauchs eines Schülers kann beim Schularzt entstehen – zum einen im Rahmen einer jährlich durchgeführten Untersuchung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege (§ 66 SchuG); zum anderen, wenn sich der betreffende Schüler dem Schularzt von sich aus wendet und ihm seine Drogenprobleme anvertraut. Stellt der Schularzt im Rahmen einer Untersuchung iSd § 66 SchuG einen gesundheitlichen Mangel fest, ist er gem Abs 2 **nur zur Mitteilung an den Schüler und allenfalls den Erziehungsberechtigten verpflichtet** – nicht auch dem Schulleiter.
- 21** Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Schüler unterliegt der Schularzt grundsätzlich einer Verschwiegenheitspflicht. Diese betrifft Tatsachen, die ihm ausschließlich aus seiner schulärztlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dabei handelt es sich aber um **keine absolute Schweigepflicht**. Vielmehr unterliegen die Schularzte den all-

gemeinen Regeln über die Aufhebung der Schweigepflicht gem § 54 Abs 2 ÄrzteG. Einer absoluten Verschwiegenheitspflicht unterliegen aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in § 15 Abs 5 nur die bei den Suchtgiftberatungseinrichtungen Beschäftigten (siehe dort).

Gem § 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG ist eine **Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht** zulässig, wenn sie zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege *unbedingt erforderlich* ist – bloße Zweckmäßigkeit reicht nicht (vgl *Aigner/Kierein/Kopetzki*, ÄrzteG 1998, § 54 Rz 8). Der Arzt hat daher in jedem Einzelfall eine **Abwägung** zwischen dem Interesse des Schülers an der Geheimhaltung der ihn betreffenden Suchtgiftprobleme und der öffentlichen Gesundheit bzw der Rechtspflege vorzunehmen. Zur *öffentlichen Gesundheit* zählen sowohl die Gesundheit des Schülers selbst, als auch die der Mitschüler.

Wenn die **einzigste Möglichkeit, den betroffenen Schüler selbst oder Dritte vor Gesundheitsschäden zu bewahren, in der Meldung an den Schulleiter besteht, ist ein Durchbrechen der Schweigepflicht aufgrund einer so genannten Pflichtenkollision** jedenfalls gerechtfertigt (siehe dazu insb *Stellamori/Steiner* Handbuch des österreichischen Ärzterechts [1999] 172 f). IdR wird die Mitteilung an den Schulleiter kaum die einzige Möglichkeit darstellen, dem Betroffenen selbst zu helfen. Denkbar wäre etwa Abhilfe gegen das Drogenproblem durch Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Stellt jedoch der Suchtgiftmissbrauch des Schülers **eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der übrigen Mitschüler** dar, so ist eine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheit legitim und adäquat. Gehen mit dem Suchtgiftmissbrauch des Schülers schwere Suchtgiftdelikte einher (wie zB der gewerbsmäßige Handel mit Drogen), geht mit Blick auf § 84 Abs 2a StPO das Schutzinteresse der davon betroffenen Mitschüler dem Geheimhaltungsinteresse des jeweiligen Schülers vor (vgl *Schwaighofer* WK-StPO § 84 Rz 25).

Bloß **abstrakte Gefahren** oder generalpräventive Überlegungen **entbinden jedoch nicht von der Schweigepflicht**.

Der **Schutz der Rechtspflege** bezieht sich nicht nur auf die Strafrechtspflege, sondern ist weit zu verstehen. Da das SMG bei der Sanktionierung des Suchtgiftmissbrauchs (auch iZm geringen Suchtgiftdelikten gem § 27 Abs 1) die Behandlung des Betroffenen eindeutig in den Vordergrund stellt, kommt dem Interesse des Schülers an der Geheimhaltung seiner Suchtgiftprobleme noch größeres Gewicht zu; der Behandlungserfolg kann mitunter davon abhängen, dass die anvertrauten Informationen nicht zum Gegenstand einer Mitteilung gemacht werden.

- 24 Aus diesen Gründen scheidet eine vom Schulleiter an den Schularzt erteilte **allgemeine Weisung**, ihm über sämtliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch zu berichten, an der allgemeinen ärztlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Verletzung dieser Schweigepflicht stellt nicht nur ein Disziplinarvergehen iSd § 199 Abs 3 ÄrzteG dar, sondern kann zugleich einen Verstoß gegen § 121 StGB bilden; zwar ist nach § 121 Abs 5 StGB die Verletzung von Berufsgeheimnissen nicht strafbar, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses – etwa in der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege – für sich genommen ist jedoch keine allgemeine Rechtfertigung für die Preisgabe des Amtsgeheimnisses. Vielmehr muss im Einzelfall eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und dem Interesse des davon betroffenen Schülers auf Geheimhaltung der Informationen getroffen werden. Die **Befolgung einer solchen allgemeinen Weisung muss** daher nach Art 20 Abs 1 letzter Satz B-VG **abgelehnt werden**.

Anders stellt sich die Lage bei der vom Schulleiter angeordneten schulärztlichen Untersuchung dar. Hier wird der Schularzt im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit als Amtssachverständiger tätig und ist zur Information des Schulleiters verpflichtet (siehe unten Rz 37).

E. Schulärztliche Untersuchung

1. Anordnung und Durchführung

- 25 Besteht aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs eines Schülers, sieht § 13 die Anordnung der schulärztlichen Untersuchung durch den Schulleiter vor. Die schulärztliche Untersuchung iSd § 13 setzt einen **konkreten Missbrauchsverdacht** gegen eine Schülerin/einen Schüler voraus. Nur bei begründetem Verdacht kann eine entsprechende medizinische sowie schulpsychologische Abklärung erfolgen. Darüber hinaus bezieht sich die Untersuchung ausschließlich auf den unter Missbrauchsverdacht stehenden Schüler. Eine **prophylaktische Ausdehnung** auf Schüler/innen, bei denen bloß vage angenommen werden kann, dass sie im Zusammenhang mit Suchtgiftmissbrauch stehen, ist nicht zulässig (siehe Rz 11).
- 26 Die **Anordnungsbefugnis** für eine schulärztliche Untersuchung iSd § 13 liegt **beim Schulleiter**, der das verfahrensleitende Organ ist und deshalb auch die Verantwortung für die Vollziehung des § 13 trägt. Ein/e Lehrer/in kann sie niemals veranlassen.

Die Untersuchung sollte ohne unnötigen Zeitverlust, jedoch nicht überfallsartig erfolgen (vgl. Erl 65/97). **Vor Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung sind gem § 48 erster Satz SchUG die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Schülers zu benachrichtigen bzw ist um deren Einverständnis zu ersuchen.**

Diese **personenbezogenen Daten** dürfen ohne Zustimmung des Schülers bzw der Eltern (bei eingeschränkter Grundrechtsmündigkeit) grundsätzlich nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist, es sei denn, dass sich eine längere Aufbewahrungsdauer aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften ergibt (vgl § 6 Abs 1 Z 5 DSGVO). **Schulärzte** sind nach der allgemeinen Anordnung des § 51 Abs 3 ÄrzteG verpflichtet, diese Daten zehn Jahre aufzubewahren.

Die schulärztliche Untersuchung iSd § 13 ist bei entsprechendem Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch selbst dann anzuordnen, wenn die Eltern für die Untersuchung und Behandlung ihres Kindes im Rahmen ihrer Obsorgeverpflichtungen Gewähr bieten. Sie kommt nicht nur dann zum Tragen, wenn sich die Eltern nicht um ihre Kindern kümmern, überfordert sind oder die Schule um Unterstützung ersuchen. Zwar entkleidet die öffentliche (schulische) Gesundheitspflege nicht die Eltern von ihren Rechten und Pflichten, die Obsorge für ihr Kind wahrzunehmen, die gem § 144 ABGB auch die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes einschließt. § 13 stellt jedoch eine **Sondervorschrift zu den § 144 ff ABGB** dar und geht insoweit den allgemeinen Regelungen hinsichtlich der elterlichen Gesundheitspflege vor, was nicht notwendiger Weise deren Unanwendbarkeit bedeutet. Vielmehr wird dem **Vorrang der suchtmittelgesetzlichen Regelungen** dadurch Rechnung getragen, indem der Schulleiter seine Pflicht zur Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung wahrnimmt und die Eltern mit Blick auf das Kindeswohl darauf hinzuwirken haben, dass sich ihr Kind einer Untersuchung und gegebenenfalls einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzieht (vgl Rz 49 f).

Die schulärztliche Untersuchung iSd Vorschrift kann dem klaren Gesetzeswortlaut nach **nur vom Schularzt** durchgeführt werden. Im Unterschied zu § 12 spricht § 13 eben explizit von der „schulärztlichen Untersuchung“; das Erfordernis der hinreichenden **Vertrautheit des Arztes mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs** ergibt sich aus dem Zweck der Untersuchung, nämlich der Beurteilung der Notwendigkeit einer „gesundheitsbezogenen Maßnahme, auch für § 13. Daraus lässt sich die staatliche Pflicht ableiten, die Schulen mit Schulärzten zu ver-

sorgen, die mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend geschult sind. Bloß wenn kein Schularzt – aus welchen Gründen auch immer – zur Verfügung steht, oder der existierende fachlich überfordert ist, wäre eine Untersuchung durch den Amtsarzt der Schulbehörde oder einen anderen fachkundigen Arzt möglich.

- 31** Wenngleich die Untersuchung vom Schularzt durchzuführen ist, ist die Inanspruchnahme fremder Dienste nicht völlig ausgeschlossen. So kann etwa die Auswertung von Harnproben durch ein auswärtiges Labor vorgenommen werden. Keineswegs darf die Untersuchung an sich ausgelagert werden. Sollen beispielsweise Harntests durchgeführt werden, sind sie in Anwesenheit und unter Kontrolle des Schularztes und nicht etwa vor einem fremden Arzt vorzunehmen. Dabei ist besonders auf den Schutz der sexuellen Integrität des Schülers zu achten (vgl § 11 Rz 38). Fremdleistungen dürfen überhaupt nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie eine notwendige Untermauerung des schulärztlichen Gutachtens bilden.

2. Beziehung des schulpyschologischen Dienstes

- 32** Nach dem Wortlaut des § 13 Abs 1 ist der schulpyschologische Dienst lediglich „erforderlichenfalls“ beizuziehen. Der Schulleiter darf daher nicht in jedem Fall eine Mitwirkung anordnen. Wann eine solche erforderlich ist, ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz. Hinsichtlich der amtsärztlichen Untersuchung gem § 12 hat der Gesundheitsausschuss festgehalten, dass die Mitwirkung einer klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fachkraft „nur dann geboten (aber auch notwendig) sein wird, wenn beim Angezeigten psychische Auffälligkeiten manifest erkennbar sind“ (GAB SMG 8). Die Mitwirkung des klinisch-psychologischen bzw psychotherapeutischen Dienstes in § 12 und die des schulpyschologischen Dienstes in § 13 haben zum selben Zeitpunkt Eingang in das SMG gefunden. Daher kann der im AB vorgeschlagene Maßstab auch auf die Mitwirkung des schulpyschologischen Dienstes iSd § 13 angenommen werden.
- 33** Der noch geltende und demnach verbindliche Erl 65/97 ordnet die regelmäßige Beziehung eines Schulpsychologen an, da es bei der schulärztlichen Untersuchung gem § 13 Abs 1 um eine Erstabklärung sowohl in medizinischer als auch in psychologischer Hinsicht ginge. Diese Anordnung ist sicherlich zu pauschal. Eine generelle Einbindung dieser Institution würde jedenfalls iS einer Überstrapazierung der Verwaltungsressourcen schon den verfassungsgesetzlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen.

3. Verweigerung

Die schulärztliche Untersuchung gem § 13 ist keine Untersuchung im Sinn von § 66 SchUG. Ein Schüler kann eine in Verbindung mit dem Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch angeordnete besondere schulärztliche Untersuchung daher nicht mit dem Hinweis verweigern, er wäre in diesem Schuljahr schon einmal vom Schularzt untersucht worden (vgl Erl 65/97).

Nichtsdestoweniger kann der Schulleiter den betreffenden Schüler nicht zur Duldung der Untersuchung zwingen. Zwangsuntersuchungen sind dem SMG ebenso wie Zwangsbehandlungen fremd. Vielmehr wird die Zustimmung des Schülers bzw seiner Obsorgeberechtigten vorausgesetzt. Nach § 146c Abs 1 ABGB kann eine Einwilligung in medizinische Behandlungen nur das einsichts- und urteilsfähige Kind selbst erteilen. Die schulärztliche Untersuchung fällt unter den Begriff der medizinischen Behandlung, der auch diagnostische bzw prophylaktische Maßnahmen umfasst (vgl RV 296 BlgNR 21. GP 56).

Verweigert der Schüler oder dessen Eltern die schulärztliche Untersuchung insgesamt oder lehnt er eine für die Gutachtenserstellung erforderliche Untersuchungsmethode unberechtigter Weise ab, hat der Schulleiter gem § 13 Abs 1 Satz 2 die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Keinesfalls darf er eine Meldung an eine andere Stelle oder gar Strafanzeige erstatten. Die Außerachtlassung dieser Anordnung stellt eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit dar und kann disziplinarrechtlich geahndet werden (vgl §§ 91 ff BDG). Die Verständigungspflicht gilt auch, wenn der Schüler die Beziehung des schulpyschologischen Dienstes verweigert.

4. Gutachten

Der Schularzt wird im Rahmen der Untersuchung nach § 13 als Amtssachverständiger (was nicht gleichzusetzen ist mit „Amtsarzt“) iSd § 52 AVG tätig; er ist insoweit nicht an die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gebunden (vgl VwGH 05/2780/80, wo der Gerichtshof diese Eigenschaft einem Gemeindearzt attestiert). Er ist zur fachlichen Beratung des Schulleiters verpflichtet und muss in diesem Rahmen durch sein Gutachten offen legen, ob bei einem betreffenden Schüler Suchtgiftmissbrauch vorliegt bzw gegebenenfalls welche der gesundheitsbezogenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang notwendig ist/sind. Dasselbe gilt mutatis mutandis für den schulpyschologischen Dienst.

Das ärztliche Gutachten muss, um eine taugliche Grundlage für das weitere Vorgehen des Schulleiters zu bilden, schlüssig und nachvoll-

ziehbar sein und darf sich nicht auf die schlichte Feststellung beschränken, dass Suchtgiftmissbrauch vorliegt. Um den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz Rechnung zu tragen, müssen die Schlussfolgerungen schriftlich dokumentiert werden (vgl zu den Erfordernissen eines Gutachtens § 12 Rz 51 ff; VwGH, 98/06/0092).

- 39 Aufgrund der Besonderheit des Falles kann es zu einer weiteren Untersuchung – eventuell unter Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes – kommen, oder eine längere Abklärung notwendig sein; in diesem Fall ist erst danach ein abschließender Befund seitens des Schularztes vorzulegen.

5. Behandlungsbedürftigkeit

- 40 Die schulärztliche Untersuchung zielt einerseits auf die Feststellung, ob beim Schüler Suchtgiftmissbrauch vorliegt und er gegebenenfalls einer gesundheitsbezogenen Maßnahme iSd § 11 Abs 2 bedarf. Ist eine solche Maßnahme notwendig, muss beurteilt werden, welche dieser Maßnahmen im konkreten Fall der Vorzug zu geben ist. Die Entscheidung darüber obliegt letztendlich dem Schulleiter, der sich auf das Gutachten zu stützen hat.
- 41 § 13 Abs 1 enthält ebenso wie § 12 keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der für eine schulärztliche Untersuchung in Betracht kommenden Untersuchungsmethoden. Diesbezüglich wird auf die Kommentierung zu § 12 Rz 46 verwiesen.
- 42 Der Missbrauch von Suchtgift begründet nicht per se die Notwendigkeit einer „gesundheitsbezogenen Maßnahme“. Notwendig ist eine solche nur, wenn ein Schüler wegen Suchtgiftmissbrauch physisch oder psychisch behandlungsbedürftig ist. Nicht notwendig erscheint zB eine Betreuung von Schülern bei bloßem Probierversuchen mit Cannabisprodukten, es sei denn, es sind Gründe für eine soziale Gefährdung manifest.
- 43 Stellt sich im Zuge der schulärztlichen Untersuchung heraus, dass Suchtgiftmissbrauch vorliegt und deshalb eine gesundheitsbezogene Maßnahme notwendig ist, hat der Schularzt – gegebenenfalls unter Mitwirkung des schulpsychologischen Dienstes – zugleich eine der in § 11 Abs 2 vorgesehenen Maßnahmen vorzuschlagen. Hinsichtlich der bei der Wahl der Therapieform zu beachtenden Kriterien gilt mutatis mutandis dasselbe wie zu § 12 (siehe dort Rz 55 ff).
- 44 Neben der Angabe der in Frage kommende(n) gesundheitsbezogene(n) Maßnahme(n) sind nach Möglichkeit auch die Einrichtungen, an denen

sie durchgeführt werden können, zu bestimmen, wobei nach § 11 Abs 3 der Vorrang der Einrichtungen und Vereinigungen iSd § 15 zu beachten ist.

- Kommt der Schularzt – gegebenenfalls unter Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes – hingegen zum Schluss, dass kein Suchtgiftmissbrauch vorliegt oder eine gesundheitsbezogene Maßnahme nicht notwendig ist, hat der Schulleiter das Verfahren einzustellen. 45

6. Mitteilung über den Ausgang der Untersuchung

Über den Ausgang der schulärztlichen bzw der schulpsychologischen Untersuchung und die damit verbunden gesundheitsbezogenen und rechtlichen Konsequenzen sind zwar die Eltern ebenso wie der Schüler selbst zu informieren; in allen Fällen ist dabei allerdings sein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre zu beachten ist. Nach § 48 SchUG ist die Schule nämlich verpflichtet, mit den Eltern das Einvernehmen zu pflegen, sobald es die Erziehungssituation einer Schülerin/eines Schülers erfordert. 46

Eine Verständigung der Eltern im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum ihres Kindes kann etwa unterbleiben, wenn familiäre Umstände des Schülers den eigentlichen Anlass für seine Suchtgiftprobleme bilden (Gewalt, Missbrauch) und begründeter Maßen anzunehmen ist, eine Verständigung über den Suchtgiftmissbrauch würde die Gefahr für das Wohl des Schülers noch vergrößern (vgl Fankhauser Dialog 36). Dies muss jedoch in einem Aktenvermerk nachvollziehbar dokumentiert werden. In diesem Fall wird der Schulleiter nach § 48 letzter Satz SchUG dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des JugendwohlfahrtsG mitzuteilen haben. 47

F. Sicherstellung der gesundheitsbezogenen Maßnahme

Bestätigt sich der Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs und ist die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme festgestellt, hat der Schulleiter die Sicherstellung dieser Maßnahme zu prüfen. Um dies zu beurteilen, wird sich ein Gespräch mit dem Schularzt (schulpsychologischen Dienst) einerseits und dem Schüler bzw den betroffenen Erziehungsberechtigten andererseits als nützlich erweisen, wobei die Privatsphäre des Schülers zu berücksichtigen ist. 48

Der Schulleiter hat unter Umständen unter Beiziehung des Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes durch Überzeugungsarbeit auf die Sicherstellung einer notwendigen gesundheitsbezogenen Maß-

nahme **hinzuwirken**. Ebenso haben sich die Eltern im Rahmen ihrer Obsorgepflichten darum zu bemühen, dass der Schüler einer Therapie zugeführt wird, wenngleich § 146 Abs 3 ABGB in besonderem Maße auf den Willen des Kindes hinweist. Dem Schüler ist eine den Umständen angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der er sich der Maßnahme unterziehen kann. Der Erl 65/97 spricht von etwa zwei Wochen. Außerdem ist der Schüler auf die Konsequenz der Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde bei Verweigerung der Behandlung bzw einer Unterbrechung der Behandlung ohne triftigen Grund hinzuweisen (Erl 65/97).

- 50** Als zustimmungspflichtige medizinische Behandlung verlangt § 146c Abs 1 ABGB für die Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme iSd § 11 Abs 2 SMG jedenfalls die **Einwilligung des Minderjährigen**. Nur bei schwerwiegenden Eingriffen, bei denen gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Persönlichkeit oder der körperlichen Unversehrtheit des minderjährigen Kindes verbunden ist, muss für die Vornahme einer Behandlung neben der Zustimmung des Minderjährigen die Einwilligung der Person vorliegen, die mit Pflege und Erziehung betraut ist (vgl dazu § 11 Rz 26).
- 51** Willigen der Schüler bzw die Erziehungsberechtigten in die Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme ein, kann die Zuweisung an die betreffende Einrichtung mit einer kurzen schriftlichen Darstellung und der Bitte um Durchführung der Maßnahme erfolgen.
- 52** Der Schulleiter bleibt zwar weiterhin für die Sicherstellung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen verantwortlich, ihm stehen aber keine Möglichkeiten der Informationsbeschaffung über den Beginn und Verlauf einer Maßnahme zur Verfügung. Aufgrund der absoluten Verschwiegenheitspflicht der Betreuungseinrichtungen in § 15 Abs 5 kann er insb keine Bestätigungen über den Erfolg einer Therapie verlangen. Vielmehr handelt es sich bei diesem Nachweis um eine „**Bringschuld des Schülers, der Bestätigungen über Beginn und Verlauf der Maßnahme vorzulegen hat**“. Der Erl 65/97 sieht dies im Monatstakt vor. Wird der Besuch der Therapie nicht durch entsprechende Belege nachgewiesen, kann der Schulleiter vom grundlosen Abbruch der Behandlung ausgehen und die BVB darüber verständigen.
- 53** Der Schulleiter hat solange die Sicherstellung der Durchführung der Therapie zu überwachen, bis der Schüler (oder seine Erziehungsberechtigten) nachweisen, dass der gewünschte Erfolg eingetreten und die damit die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme weggefallen ist. Mit einer bloßen Bestätigung der Drogeneinrichtung über

das Ende der Maßnahme kann sinnvoller Weise kaum das Auslangen gefunden werden, zielt doch die Anordnung der Maßnahme auf eine Therapie und die damit verbundene Abstinenz des Schülers ab.

Scheitern diese Versuche und ist letztendlich die Durchführung einer solchen Maßnahme nicht sichergestellt, hat der Schulleiter dies der **BVB als Gesundheitsbehörde mitzuteilen**. In diesem Fall geht diese Anordnung des § 13 der Mitteilungspflicht an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger vor. Damit geht die Zuständigkeit zur Sicherstellung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme auf die BVB über, die eine Mitteilung aufgrund von § 37 JugendwohlfahrtsG erstatten kann. **Keinesfalls darf eine Strafanzeige erstattet werden.**

II. Suchtgiftmissbrauch und Wehrdienst – Abs 2

A. Stellungspflichtige

§ 13 Abs 2 Z 1 wendet sich zunächst an Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht nachkommen. Gem Art 9a Abs 3 B-VG ist jeder (tauglich befundene) männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig und im Falle der Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen anstelle dessen zur Leistung eines Ersatzdienstes (Zivildienstes) verpflichtet. Für Wehrpflichtige ergibt sich die Stellungspflicht aus § 18 WehrG. Im Rahmen dieser haben sie sich zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung zum Wehrdienst den erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen. Der in Verfassungsrang stehende § 18 Abs 2 WehrG verpflichtet die Stellungspflichtigen, anlässlich der ärztlichen Untersuchung auch eine Blutabnahme zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden, wenngleich die Verweigerung einer solchen nicht mit einer Verwaltungsstrafe sanktioniert wird (vgl § 49 WehrG).

Ergibt die Stellungsuntersuchung Grund zur Annahme eines Suchtgiftmissbrauchs, so hat die Stellungskommission **anstatt einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden**. Dabei stellt sich die Meldepflicht iSd § 13 SMG als eine spezielle gesetzliche Ausnahme von der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht der Stellungskommission in § 17 Abs 7 WehrG dar (arg „... soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“).

B. Frauen, die Ausbildungsdienst leisten wollen

§ 37 Abs 1 WehrG eröffnet Frauen die Möglichkeit, freiwillig einen **Ausbildungsdienst in der Dauer von insgesamt zwölf Monaten zu leisten**

ten. Die Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt (Heeresgebührenamt) einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die medizinische und psychologische Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung).

- 58** Stellt sich im Rahmen dieser Eignungsprüfung heraus, dass bei einer Frau Grund zur Annahme eines Suchtgiftmissbrauchs vorliegt, so hat das Heeresgebührenamt gem § 13 Abs 2 Z 2 anstelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden. Dabei handelt es sich um eine sondergesetzliche Ausnahme von der Bestimmung des § 38 Abs 2 WehrG, die grundsätzlich ein Stillschweigen über die im Rahmen der Eignungsprüfung gewonnenen Informationen anordnet.

C. Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten

- 59** § 13 Abs 2 Z 3 nimmt auf jene Soldaten Bezug, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Der persönliche Anwendungsbereich dieser Norm deckt sich daher mit jenem in § 1 Abs 3 Z 1 WehrG umschriebenen Teil des Präsenzstandes. Die Norm erstreckt sich daher nicht auf Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (dazu zählen etwa Militärfunktionäre des Dienststandes, Berufsoffiziere des Dienststandes, usw – vgl § 1 Abs 3 Z 2 WehrG).
- 60** Nach § 10 Abs 2 ADV ist die Dienstfähigkeit der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, am Beginn und am Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung, darüber hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen vom Militärarzt zu überprüfen. Über diese Routineuntersuchungen hinaus können daher insb bei Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch militärmedizinische Untersuchungen angeordnet werden (zB nach einem Drogenfund im Spind des Soldaten). Ergibt eine solche militärische Untersuchung bei einem Soldaten Grund zur Annahme eines Suchtgiftmissbrauchs, hat der Kommandant der militärischen Dienststelle anstelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

III. Vorgangsweise der Gesundheitsbehörde – Abs 3

- 61** Mit Einlangen einer Meldung des Schulleiters gem § 13 Abs 1 geht die Zuständigkeit auf die BVB über. Diese hat anlässlich einer solchen Mitteilung das Verfahren nach § 12 einzuleiten (siehe dort).

Besonderheiten

I. Information nicht betroffener Eltern

In der Praxis dringen Drogenprobleme bestimmter Schüler sehr schnell über die Mitschüler zu deren Eltern. Wenngleich Informationen über Suchtgiftproblem in der Klasse der eigenen Kinder Grund zur Besorgnis sein können, haben alle schulischen Organe (Leiter, Lehrer, Schularzt und schulpsychologischer Dienst) die im Zuge ihrer amtlichen Tätigkeit gewonnenen Informationen unter strenger Verschwiegenheit zu wahren; widrigenfalls können sie dafür zur Verantwortung gezogen werden (vgl zB § 310 StGB, der die **Verletzung des Amtsgeheimnisses** durch Beamte unter gerichtliche Strafe stellt; für öffentlich-rechtlich Bedienst, §§ 33 iVm 69 LDG, der schuldhafte Dienstpflichtverletzungen von Landeslehrern sanktioniert, darüber hinaus für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes §§ 46 iVm 91 BDG).

Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses berührt jedoch nicht das Recht der Eltern auf Information über alle Angelegenheiten, die die **Eltern und Schüler allgemein betreffen** (vgl § 61 Abs Z 1 lit b SchuG). Eine Inanspruchnahme der vom Schulrecht dafür zur Verfügung gestellten Instrumente wie die Klassenelternberatung (§ 62 SchUG), das Klassen- oder Schulforum (§ 63a SchuG) oder der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchuG) darf jedoch keinesfalls dazu führen, Suchtgiftprobleme einzelner Schüler zu erörtern.

II. Schulausschluss

§ 49 Abs 1 SchuG bestimmt, dass ein Schüler, der seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, der Schüler von der Schule auszuschließen ist.

Die Bestimmung betont ganz offenkundig das schulische Interesse am Schutz der Mitschüler, macht aber den Ausschluss des seine Pflichten verletzenden Schülers davon abhängig, dass vom Betroffenen eine gegenwärtige und dauernde Gefahr auf seine Mitschüler ausgeht. Eine bloß zeitweilige Gefahr rechtfertigt demnach keinen Ausschluss.

Daher ist es zwingend notwendig, dass die Entscheidung der Schulbehörde auf eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Schülers

abstellt. In diese Beurteilung hat die Art und Anzahl der Suchtgiftdelikte ebenso einzufließen, wie die konkrete Gefährdung der Mitschüler. Ein weiteres zu berücksichtigendes Element ist die begründeter Maßen in Betracht kommende Wiederholungsgefahr, wobei es nicht ausreichen kann, dass neue Störungen nicht ausgeschlossen werden können. Nicht zuletzt hat die Entscheidung über den Ausschluss dem Verhältnismäßigkeitsgebot zu genügen. Sie muss einerseits geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles zu erreichen, und darf andererseits nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Wenn die Hintanhaltung der vom Schüler ausgehenden Gefahr für die Mitschüler auf anderen Wegen – etwa durch eine gesundheitsbezogene Maßnahme – möglich ist, darf ein Ausschluss als ultima ratio nicht verfügt werden.

III. Weitergabe von Informationen bei Schulwechsel

- 67** Wechselt ein Schüler wegen seiner Suchtgiftprobleme die Schule, stellt sich die Frage, ob der Schulleiter etwa zur Sicherung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme oder zum Schutze der neuen Mitschüler Informationen über den Suchtgiftmissbrauch an die neue Schule weitergeben darf. Das DSGVO verlangt dafür eine gesetzliche Grundlage, die zudem einen angemessenen Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen vorsehen muss (§ 1 iVm § 9 DSGVO).
- 68** Mangels einer sondergesetzlichen Regelung im Schulrecht kommt lediglich der Versuch eines Rückgriffs auf die allgemeine Regelung der Amtshilfe in Art 22 B-VG. Demnach sind alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gegenseitigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Die Heranziehung der Amtshilfebestimmung als gesetzliche Grundlage zur Übermittlung von sensiblen Daten scheidet allerdings schon daran, dass Art 22 B-VG nicht zu Rechtseingriffen ermächtigt (vgl. *Wiederin* in Korinek/Holoubek BVR Art 22 B-VG Rz 62).
- 69** Selbst die einfachgesetzliche Bestimmung in § 9 Z4 DSGVO, wonach die Verletzung eines Geheimhaltungsinteresses bei der Verwendung von sensiblen Daten ausgeschlossen ist, wenn sie in Erfüllung einer Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht, vermag daran nichts zu ändern. § 1 Abs 2 DSGVO rechtfertigt nämlich Eingriffe nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, die einerseits zur Verfolgung der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Interessen notwendig ist und andererseits angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bereithält. Art 22 B-VG ist in Ermangelung dieser Garantien

keine taugliche Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen betreffend Suchtgiftmissbrauch eines Schülers.

[Anzeigepflicht; Mitteilungspflicht]

§ 14. (1) Steht eine Person, die Suchtgift mißbraucht, im Verdacht, eine nach § 27 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unterzieht. Besteht Grund zur Annahme, daß die Voraussetzungen des § 35 vorliegen, so hat sie statt einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme nach § 35 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 27 oder 28 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.

Inhaltsübersicht

Allgemeines	1
I. Regelungsinhalt und Regelungszweck	1
II. Verwandte nationale Vorschriften	6
Anwendungsvoraussetzungen	7
I. Ausnahme von der Anzeigepflicht – Abs 1	7
A. Suchtgiftmissbrauch	8
B. Verdacht einer Tathandlung nach § 27 Abs 1	11
C. Bereitschaft zur Behandlung	14
D. Stellungnahme nach § 35 Abs 3 Z 2	16
II. Mitteilungspflicht der Sicherheitsbehörden – Abs 2	18
A. Sicherheitsbehörden	19
B. Anzeige an die StA aufgrund §§ 27 oder 28	21

Allgemeines

I. Regelungsinhalt und Regelungszweck

Grundsätzlich verpflichtet § 84 Abs 1 StPO Behörden oder öffentliche Dienststellen zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde, wenn ihnen der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wir-